

ERGEBNISPROTOKOLL

**der gemeinsamen Sitzung der Vorstände von VDAI, DAGV und BA
am Mittwoch, 26. Mai 2004, 14.45 Uhr – 17.00 Uhr
Radisson SAS Hotel Berlin (Saal Turmalin)**

(Federführung: DAGV)

TEILNEHMER:	Für den VDAI:	Paul Gauselmann (Vorsitzender) Christian Arras Uwe Christiansen Theo Kiesewetter Ernst W. Könnecke Dr. Jürgen Bornecke (Geschäftsführer)	-zeitweise-
	Für den DAGV:	Pit Arndt (Vorsitzender) Elfriede Lauser Ricardo Miranda RA Jörg Meurer (Geschäftsführer)	
	Für den BA:	Karl Besse (Präsident) Hans Peter Jung (Gast) Uwe Lücker RA Harro Bunke (Geschäftsführer)	-zeitweise-

1. Strukturelle Anpassung der Spielverordnung

Ende April 2004 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) mit den Vertretern der Bundesministerien des Internen (BMI) sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (mit denen gemäß § 33 f GewO über eine Änderung der SpielV Einvernehmen herbeigeführt werden muss) stattgefunden. Bezogen auf die Geräteaufstellung (§ 3 SpielV) fordern die Vertretern der o. g. Bundesministerien auf den Diskussionsstand vom Spätsommer 2003 zurückzukehren, d. h.:

- Aufstellung von höchstens 15 Geld-Gewinn-Spiel-Geräten in einer **Spielstätte**, wobei davon höchstens 12 Geräte gleichzeitig betrieben werden dürfen;
- Aufstellung und Betrieb von maximal 3 Geld-Gewinn-Spiel-Geräten in einer **Gaststätte**; hierbei soll bei dem dritten Gerät durch technische Vorkehrungen die Bespielung durch unter 18jährige ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die weiteren Verhandlungen über die Eckpunkte einer neuen Spielverordnung hat der BA gegenüber dem BMWA angeregt, daß die Aufstellung und der gleichzeitige Betrieb von 15 Geldgewinn-Spielgeräten in Spielstätten erlaubt wird.

Nach Auffassung von DAGV und VDAI sieht die politische Wirklichkeit leider so aus, daß der Eckwert „15/12“ in den Verhandlungen auf beispielsweise „18/15“ nicht erweiterbar ist.

Der VDAI-Vorsitzende weist darauf hin, daß einige Vertreter von Spielbanken im April 2004 beim BMWA grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Änderung der Spielverordnung vorgetragen haben. Die Spielbankenvertreter sehen in dem Angebot von Unterhaltungsspielgeräten mit Geldgewinn mit schnellen Spielen einen für sie „geschützten“ Bereich und werten diesbezüglich die mit der geplanten Anpassung der Spielverordnung einhergehende Verkürzung der Laufzeit pro Einzelspiel bei Geldgewinn-Spielgeräten auf 3 Sekunden als „unfreundlichen Akt“. Das BMWA teilt die Bedenken der Spielbanken nicht. Die Spielbankenvertreter üben weiterhin heftige Kritik an der Aufstellung von FUN GAMES.

Am 5./6. Mai 2004 hat eine Tagung des **Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“** stattgefunden. Bei dieser Tagung wurde u.a. die angestrebte Angässung der Spielverordnung erörtert. Die Vertreter der Wirtschaftsministerien der Länder sehen bezüglich der Änderung der Spielverordnung – auch unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung der Wirtschaftsministerkonferenz vom 17./18. Mai 2000 – keine größeren Probleme. Seitens des Landes Rheinland-Pfalz wurde die Ermöglichung der Aufstellung von geselligen Mehrfachspielen in Spielstätten durch die neue SpielV angesprochen (Anlage). Dieser Ansatz wurde zur Kenntnis genommen.

Die Dinner-Rede von Herrn parlamentarischen Staatssekretär im BMWA

Dr. Ditzmar Staffelt (MdB) aus Anlaß des gemeinsamen AMA-Mittagessens am 26.05.2004 wird von allen Verbänden positiv bewertet. Die Aussage, daß mit einer Änderung der Spielverordnung bei einem sehr günstigen Verlauf der Abstimmungsgespräche zwischen den beteiligten Ministerien bereits Ende 2004 gerechnet werden kann, stimmt die Branche optimistisch.

2. Umsatzsteuer auf Geldgewinn-Spielgeräte

Am 26.05.2004 fand vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg die mündliche Verhandlung in der Rechtssache C-453/02 „Linneweber“ statt.

Die Plädoyers des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland (vertreten von der Kanzlei Redeker, Dahs, Sellner & Widmaier) sowie der Klägerin (vertreten von Herm Prof. Dr. Martin Nettesheim) zielten beide auf die Vereinbarkeit der Umsatzsteuer auf Geldgewinn-Spielgeräte mit der 6. EU-Umsatzsteuer-Richtlinie. Die Plädoyers ergänzten sich. Die Vertreter der Bundesregierung sprachen sich also für den Erhalt der Umsatzsteuer auf Geldgewinn-Spielgeräte aus. Für den Fall, daß der EuGH dieser Auffassung nicht folgen sollte, wurde höchst vorsorglich der Antrag gestellt, daß die Entscheidung des EuGH keine Rückwirkung entfalten sollte. Der Vertreter der EU-Kommission (Rechtsanwalt Boelke, Brüssel) plädierte im Sinne einer Unvereinbarkeit der Umsatzbesteuerung mit der EU-Richtlinie.

Seitens der Richter des EuGH gab es keine Fragen. Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren lediglich die drei Plädoyers und die wechselseitigen Erwiderungen der Rechtsanwälte. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sind keine Prognosen über den Ausgang des Verfahrens möglich.

Die Generalanwältin in diesem Verfahren, Frau Stix-Hackl, wird ihre Schlußanträge am 08. Juli 2004 vorlegen. Mit einer Entscheidung des EuGH ist in der Regel etwa 3 bis 7 Monate nach den Schlußanträgen zu rechnen.